

Satzung

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und Festlegung von Gebietszonen nach § 47
Abs. 5 der Bauordnung NW in der Stadt Bad Wünnenberg
vom 30.06.1993

Aufgrund der Rechtsvorschriften

- Des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362),
- Des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, 532), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432),
- Der §§ 1 Abs. 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342),

hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 29.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg wird als eine Gebietszone nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

§ 2

Der Ablösebetrag wird unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten auf 1.022,58 € je Stellplatz festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorseitige Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und Festlegung von Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung NW in der Stadt Bad Wünnenberg vom 30.06.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 30.06.1993

Bürgermeister